

## 1.02 Allgemeines

# Splitting bei Scheidung

Stand am 1. Januar 2015



Item	Value 1	Value 2	Value 3	Value 4	Value 5	Percentage
	0	2	71 984	8 882	0	32%
	0	6 570	0	10 192	0	0%
	0	581	0	1 742	407	0%
	2	0	931	251 734	5 041	0%
	0	0	0	1 26 418	661	0%
	7 150	931	263 669	0	0	0%
	0	0	0	6 109	0	0%
	1 989	0	0	27 496	0	0%
	1 990	0	0	89 574	0	0%
	8 403	43 600	6 629	0	117 070	0%
	976	4 757	288	0	0	20%
	7	7 288	1 559	0	0	2%
			2 913	0	0	3%
			1 73	0	0	0%
			1 794	0	0	2%
			955	1 265	0	1%
			16 418	836	0	0%
			8 599	431	0	7%
			0	0	0	4%
			0	0	0	0%
			0	0	245 834	0%
			9 102	0	0	23%
			0	20 068	0	0%
			862	0	0	0%
			5 017	89	0	0%

## Auf einen Blick

Splitting ist die Einkommensteilung während der Ehe.

Um die Alters- oder Invalidenrente von geschiedenen Personen zu berechnen, werden die Einkommen, welche die Ehegatten während der Ehejahre erzielt haben, geteilt und beiden Ehegatten hälftig angerechnet.

Bei der Einkommensteilung werden nur jene Kalenderjahre berücksichtigt, während welchen beide Ehegatten bei der AHV/IV versichert waren. Einkommen, die die Ehegatten im Jahr der Eheschliessung und im Jahr der Scheidung erzielten, werden nicht geteilt. Ein Splitting wird somit nur durchgeführt, wenn die Ehe mindestens ein ganzes Kalenderjahr gedauert hat.

Beispiele:

- Heirat Dezember 1998 – Scheidung März 2010:  
Die Einkommen aus den Jahren 1999 bis 2009 werden gesplittet.
- Heirat Februar 1998 – Scheidung November 1999:  
Es findet kein Splitting statt.

Dieses Merkblatt richtet sich an geschiedene Personen, die noch nicht rentenberechtigt sind. Dabei ist unwichtig, ob die Ehe vor oder erst nach Einführung des Splittings (1. Januar 1997) geschieden worden ist.

## **1 Wann wird das Splitting vorgenommen?**

Die Einkommensteilung wird nur vorgenommen, wenn

- beide Ehegatten Anspruch auf eine Alters- oder Invalidenrente haben, oder
- die Ehe aufgelöst wird durch Scheidung oder Ungültigerklärung, oder
- ein Ehegatte stirbt und der andere bereits eine Rente der Alters- oder Invalidenversicherung bezieht.

## **2 Wie muss ich nach der Scheidung vorgehen?**

Nach der Scheidung können Sie bei einer AHV-Ausgleichskasse, bei der Sie AHV-Beiträge bezahlt haben, die Einkommensteilung verlangen. Sie erfahren die Nummern der Ausgleichskassen, bei denen für Sie ein AHV-Beitragskonto (Individuelles Konto) errichtet wurde, unter [www.ahv-iv.ch](http://www.ahv-iv.ch) oder bei einer AHV-Ausgleichskasse.

## **3 Kann ich die Einkommensteilung individuell verlangen?**

Ja. Wenn Sie geschieden sind, können Sie die Einkommensteilung individuell verlangen. Wir empfehlen jedoch, die Anmeldung gemeinsam und möglichst unmittelbar nach der Scheidung einzureichen. Dadurch kann das Verfahren rasch und zuverlässig durchgeführt und eine Verzögerung bei der späteren Rentenberechnung vermieden werden.

Sie können die Formulare für die Anmeldung bei den AHV-Ausgleichskassen und ihren Zweigstellen oder unter [www.ahv-iv.ch](http://www.ahv-iv.ch) beziehen.

## **4 Was geschieht, wenn ich keinen Splittingantrag stelle?**

Wenn Sie kein Verfahren zur Einkommensteilung einleiten, nehmen die Ausgleichskassen spätestens im Zeitpunkt der Rentenberechnung automatisch ein Splitting vor.

## **5 Wie weiss ich, ob das Splitting vorgenommen wurde?**

Sie erhalten nach Abschluss des Verfahrens eine Kontenübersicht. Diese ermöglicht einen Überblick über die Einkommen, die in den Individuellen Konten bei der AHV/IV für eine spätere Rentenberechnung eingetragen worden sind.

Mehr Informationen dazu enthält das Merkblatt *1.05 - Erläuterungen zur Kontenübersicht*.

## Auskünfte und weitere Informationen



Dieses Merkblatt vermittelt nur eine Übersicht. Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen massgebend. Die Ausgleichskassen und ihre Zweigstellen geben gerne Auskunft. Ein Verzeichnis aller Ausgleichskassen finden Sie unter [www.ahv-iv.ch](http://www.ahv-iv.ch).

Die Zivilstandsbezeichnungen haben auch die folgende Bedeutung:

- Ehe/Heirat: eingetragene Partnerschaft
- Scheidung: gerichtliche Auflösung der Partnerschaft
- Verwitwung: Tod des eingetragenen Partners/der eingetragenen Partnerin

Herausgegeben von der Informationsstelle AHV/IV in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Sozialversicherungen.

Ausgabe Dezember 2014. Auch auszugsweiser Abdruck ist nur mit schriftlicher Einwilligung der Informationsstelle AHV/IV erlaubt.

Dieses Merkblatt kann bei den AHV-Ausgleichskassen und deren Zweigstellen sowie den IV-Stellen bezogen werden. Bestellnummer 1.02/d. Es ist ebenfalls unter [www.ahv-iv.ch](http://www.ahv-iv.ch) verfügbar.

1.02-15/01-D